OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303562/4/Kü/PP

Datum:
Linz, 4. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des W R, vertreten durch Rechtsanwältin M G, X, X, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 20. Juni 2023, GZ: BHKI/923090005317/23, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Juni 2023, GZ: BHKI/923090005317/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe von 500 Euro verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Datum/Zeit: 15.02.2023, 09:05 Uhr
Ort: 4553 Schlierbach, Oberösterreich, A9, Km 12,73, Parkplatz Maisdorf West, Fahrtr Graz

Sie haben als Verantwortlicher der Firma R S J mit Sitz in X, 0X5-300 MINSK MAZOWIECKI, diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft , zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Folgende Unterlagen wurden nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Die im Punkt 1 der nachangeführten Liste.

Gem. § 21 Abs. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Arbeitnehmer/in: K W

Geb: x
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: LKW-Lenker
Kennzeichen des Fahrzeuges: X
Kennzeichen des Anhängers: X
Kontrollort und Kontrollzeit: 15.02.2023 09:05; 4553 Schlierbach, Oberösterreich, A9, Km 12,73,“

I.2. Dagegen richtet sich rechtzeitig im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird die angefochtene Entscheidung aufzuheben und auf die verhängte Sanktion zu verzichten, in eventu die Entscheidung abzuändern und die verhängte Strafe herabzusetzen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der kontrollierte Lkw-Lenker sehr wohl im Besitz eines gültigen A1-Dokumentes gewesen sei, allerdings aufgrund von Sprachschwierigkeiten irrtümlich ein abgelaufenes Dokument vorgelegt habe. Ein schuldhaftes Verhalten des Bf liege somit nicht vor. Die vom Bf vertretene Firma habe keinen Arbeitnehmer ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente entsandt. Das Unternehmen habe das A1-Dokument zum ehest möglichen Zeitpunkt per E-Mail vorgelegt. Es habe sohin keine Gefahr bestanden, dass eine illegale Beschäftigung vorliege und das Unternehmen versucht habe, seine gesetzlichen Verpflichtungen zu verletzen oder zu umgehen. Zudem habe der Lkw-Lenker nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, um den Kontrollbehörden den tatsächlichen Sachverhalt darzulegen und Informationen und Unterlagen über die Entsendung des Arbeitnehmers vorzulegen. Insofern sei die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe überzogen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 1. August 2023 ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Zudem wurde dem Amt für Betrugsbekämpfung im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben zum Beschwerdevorbringen sowie zur Frage der Entsendung des Lkw-Lenkers eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 23. August 2023 teilte das Amt für Betrugsbekämpfung mit, dass nach neuerlicher Prüfung des Sachverhaltes der Absicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der Beschwerde recht zu geben, zugestimmt werden kann.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da von keiner Verfahrenspartei eine solche

beantragt wurde und sich bereits aus den vorliegenden Aktenunterlagen ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Sachverhalt

II.1. Der Bf ist nach außen vertretungsbefugtes Organ der Firma R S J mit Sitz in X, X. Das Unternehmen ist unter anderem im internationalen Transportgewerbe tätig.

Am 15. Februar 2023 um 09:05 Uhr kontrollierten Organe der Finanzpolizei an der Adresse A9, 4553 Schlierbach, Parkplatz Maisdorf West, StrKm 12,73, Fahrtrichtung Graz, einen Lkw der Firma R S J. Gelenkt wurde das Kraftfahrzeug mit dem polnischen Kennzeichen X vom polnischen Staatsangehörigen K W, der im Auftrag des Unternehmens des Bf auf dem Weg in die Steiermark war, um dort eine Beladung des Transportfahrzeuges vorzunehmen. Beabsichtigt war, nach der Beladung in der Steiermark eine Transportfahrt nach Polen, sohin den Niederlassungsmitgliedstaat des Unternehmens, durchzuführen. Die Einsichtnahme in die Transportpapiere durch die Kontrollorgane hat ergeben, dass der Lkw-Lenker im Auftrag des Unternehmens des Bf zunächst eine Transportfahrt von Polen in die Schweiz durchgeführt hat, in der Schweiz das Transportfahrzeug entladen hat und anschließend eine Leerfahrt nach Österreich in die Steiermark vorgenommen hat, im Zuge derer die Kontrolle erfolgt ist. Nach der neuerlichen Beladung des Fahrzeuges in Österreich sollte eine Transportfahrt nach Polen stattfinden.

Im Zuge der Kontrolle wurde der Lkw-Lenker von den Kontrollorganen aufgefordert ein Personenblatt in polnischer Sprache auszufüllen. Weiters wurde der Lenker aufgefordert die für die Entsendung notwendigen Unterlagen im Sinne des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes vorzulegen. Die Kontrollorgane stellten fest, dass das vorgezeigte A1-Dokument eine Gültigkeit vom 1. Mai 2021 bis 30. April 2022 aufgewiesen hat und somit am Kontrolltag nicht gültig gewesen ist.

Aufgrund der Aufforderung zur Rechtfertigung wurde vom Bf ein A1-Dokument für den Lkw-Lenker für den Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 vorgelegt, welches von der zuständigen Stelle bereits am 6. Mai 2022 ausgestellt worden ist.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 28. Februar 2023 und steht dem Grunde nach unbestritten fest. Aus den Beilagen zum Strafantrag ergibt sich die Fahrtroute des Lkw, wonach der mobile Kraftfahrer offensichtlich vom Niederlassungsmitgliedstaat aus eine Beförderungsfahrt in die Schweiz durchgeführt hat und dort die Ware entladen hat. Anschließend hatte er eine Leerfahrt von der Schweiz nach Österreich durchgeführt, um in Österreich wiederum eine Beladung vorzunehmen und diese Güter

in den Niederlassungsmitgliedstaat nach Polen zu transportieren. Diese Transportroute findet sich im Erhebungsblatt des Amtes für Betrugsbekämpfung und steht demnach unbestritten fest. Aus den Aktenunterlagen ergibt sich zudem auch, dass vom Lkw-Lenker während der Kontrolle ein abgelaufenes A1-Dokument vorgelegt wurde. Allerdings existierte zum Kontrollzeitpunkt ein gültiges A1-Dokument, welches im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens zur Einsicht vorgelegt wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 111/2022, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz

[…]

(8) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung auf
1. die Tätigkeit als mobiler Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 9 in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung (Transportbereich), sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird und nicht der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt; bei mobilen Arbeitnehmern im Straßenverkehr finden jedoch § 21a und § 26a Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Anwendung;

[…]

(9) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mobile Arbeitnehmer Personen, die als Fahrer oder als Begleitpersonal in der Personen- und Güterbeförderung tätig sind, sowie Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der in einer anderen Branche als der Personen- und Güterbeförderung tätig ist, der aber die Arbeitnehmer in Österreich vorwiegend in der Personen- und Güterbeförderung einsetzt. Dies gilt auch für jene Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1057 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 49, und von Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. Nr. L 149 vom

30.04.2021 S. 10 (im Folgenden: Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) erlassen wurden.
[…]

Zusätzliche Bestimmungen zum Geltungsbereich im Straßenverkehr für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1057 und des Anhangs 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

§ 1a. (1) Ein mobiler Arbeitnehmer, der bei einem in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassenen Verkehrsunternehmer beschäftigt ist, gilt nicht als nach Österreich entsandt, wenn er – im Rahmen einer Entsendung nach Art. 1 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 96/71/EG – bilaterale Beförderungen von Gütern oder Fahrgästen oder kombinierten Verkehr im Sinne des Art. 1 Abs. 3 oder 4 oder 6 der Richtlinie (EU) 2020/1057 durchführt. Gleiches gilt für einen mobilen Arbeitnehmer, der bei einem in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Verkehrsunternehmer beschäftigt ist, wenn er – im Rahmen einer Entsendung nach Art. 1 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 96/71/EG – über eine bilaterale Beförderung hinaus zusätzliche Tätigkeiten der Be- und/oder Entladung von Gütern oder des Aufnehmens oder Absetzens von Fahrgästen vornimmt, auf die nach Art. 1 Abs. 3 oder 4 der Richtlinie (EU) 2020/1057 die Ausnahme für bilaterale Beförderungen anzuwenden ist.

(2) Eine – die Entsendung nach Österreich ausschließende – bilaterale Beförderung von Gütern im Sinne des Abs. 1 erster Satz bedeutet die Verbringung von Gütern auf der Grundlage eines Beförderungsvertrags von einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, jeweils als Niederlassungsmitgliedstaat im Sinne des Art. 2 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 51, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1055, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 17, in einen anderen der vorgenannten Staaten oder einen Drittstaat oder von einem anderen der vorgenannten Staaten oder einem Drittstaat in den Niederlassungsmitgliedstaat.

(3) Eine – die Entsendung nach Österreich ausschließende – zusätzliche Tätigkeit der Be- oder Entladung von Gütern im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz liegt vor, wenn der Fahrer über eine bilaterale Beförderung hinaus in den Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, durch die er fährt, eine Tätigkeit der Be- und/oder Entladung vornimmt, sofern der Fahrer die Waren nicht in demselben Mitgliedstaat lädt und entlädt.
[…]

Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21. (1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung

der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

[...]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.“

III.2. Aufgrund der vom Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführten Erhebungen steht fest, dass der mobile Kraftfahrer vom Unternehmenssitz in Polen aus eine Beförderungsfahrt in die Schweiz durchgeführt und dort eine Entladung vorgenommen hat. In der Folge hat der mobile Kraftfahrer eine Leerfahrt von der Schweiz nach Österreich, die in Verbindung mit einer weiteren Beförderungsfahrt von Österreich aus nach Polen gestanden ist, durchgeführt. Im Zuge dieser Leerfahrt ist offensichtlich die Kontrolle erfolgt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass weitere Be- und Entladungen in Österreich vorgenommen wurden bzw. der Lkw-Lenker sonstige Arbeitstätigkeiten in Österreich verrichtet hat. Der mobile Kraftfahrer hat die Transportfahrt im Auftrag des Unternehmens des Bf

durchgeführt. Die im LSD-BG normierten Meldepflichten sowie Pflichten hinsichtlich der Bereithaltung von Meldeunterlagen, A1-Dokumenten und Lohnunterlagen treffen den Bf nur dann, wenn die Tätigkeit des mobilen Kraftfahrers als Entsendung oder grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung zu werten ist.

Aufgrund der offensichtlich von den Kontrollorganen im Zuge der Kontrolle vorgenommene Einsicht in die Transportpapiere steht fest, dass der mobile Kraftfahrer zwei bilaterale Beförderungsfahrten (von Polen in die Schweiz und von Österreich nach Polen) und eine Leerfahrt von der Schweiz nach Österreich, im Zuge derer die Kontrolle erfolgte, durchgeführt hat.

Im Sinne der Bestimmungen des § 1a Abs. 2 LSD-BG liegen gegenständlich bilaterale Beförderungsfahrten vor, die die Annahme der Entsendung des mobilen Kraftfahrers nach Österreich ausschließen. Der mobile Kraftfahrer hat eine bilaterale Beförderung vom Niederlassungsmitgliedsstaat in die Schweiz und sodann eine im Zusammenhang mit einer weiteren bilateralen Beförderungsfahrt von Österreich in die Niederlassungsmitgliedsstaat stehende Leerfahrt vorgenommen. Insgesamt kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher aufgrund der Bestimmungen des § 1a Abs. 1 und 2 LSD-BG zum Ergebnis, dass im gegenständlichen Fall aufgrund der Transportrouten keine Entsendung vorliegt, weshalb den Bf die in § 21 Abs. 1 LSD-BG normierten Pflichten zur Bereithaltung von A1-Dokumenten nicht treffen können. Insofern kann dem Bf die Nichtbereithaltung dieser Unterlagen auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, weshalb insgesamt der Beschwerde zu folgen das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

IV. Weil der Beschwerde Folge gegeben wurde, entfallen die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren und waren für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger